



# Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos)

## Änderung vom 27. Mai 2020

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>1</sup> über kosmetische Mittel wird wie folgt geändert:

### *Art. 8 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Auf der Verpackung kosmetischer Mittel muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, unter dem Begriff «Ingredients», die Liste der Bestandteile in mengenmässig absteigender Reihenfolge angebracht sein, wobei Folgendes gilt:

- f. Die Bestandteile werden gemäss der gemeinsamen Bezeichnung nach dem Anhang des Beschlusses (EU) 2019/701<sup>2</sup> aufgeführt; ist keine gemeinsame Bestandteilbezeichnung vorhanden, so ist eine Bezeichnung aus einer allgemein anerkannten Nomenklatur zu verwenden.

### *Art. 16a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2020

<sup>1</sup> Kosmetische Mittel, die den Anforderungen der Änderung vom 27. Mai 2020 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 2021 nach bisherigem Recht gekennzeichnet werden.

<sup>2</sup> Nach bisherigem Recht gekennzeichnete kosmetische Mittel dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

<sup>1</sup> SR 817.023.31

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/701 der Kommission vom 5. April 2019 zur Festlegung eines Glossars der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen zur Verwendung bei der Kennzeichnung kosmetischer Mittel, Fassung gemäss ABl. L 121 vom 8.5.2019, S. 1.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

27. Mai 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset